

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2007 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Pilhofer, Klaus

Mitglieder Gemeinderat

Angermüller, Sieglinde
Greif, Rudolf
Horner, Andreas
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Primas, Erwin
Reiß, Heinz
Schelter-Kölpien, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt. ä

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Mitglieder Gemeinderat

Hauke, Maria
Hitthaler-Teller, Beatrix
Johrendt, Hildegard
Winkelmann, Manfred

familiäre Gründe
berufliche Gründe
familiäre Gründe
gesundheitliche Gründe

Tagesordnung:

- 14. Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 428/7, Waldstraße 14**
- 15. Erdgasliefervertrag E-ON Bayern, Vertragsumstellung**
- 16. Sanierung des bestehenden Rathauses; Verlegung des Zugangs zum Untergeschoss, barrierefreier Zugang zum Obergeschoss und Errichtung einer Fahrradabstellanlage; Alternativvorschlag**
- 17. Generalsanierung der Schule; Vergabe von Fliesen- und Plattenarbeiten, außen**
- 18. Benutzung der neuen Umkleide- und Duschräume durch außerschulische Nutzer der Turnhalle**
- 19. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2004**
- 20. Festlegungen zum Haushalt 2007**
 - 20.1. Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen
 - 20.2. Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)
 - 20.3. Einstellung eines Mitarbeiters im Bauhof
 - 20.4. Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes zum/zur Verwaltungsfachangestellten
- 21. Prüfung auf Familienfreundlichkeit; Antrag der SPD**
- 22. Bauleitplanung der Nachbargemeinden**
 - 22.1. Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf; Bebauungsplan "Brückenbauwerk über die A 73 und die Bahnlinie"
 - 22.1.1. Beteiligung zum Vorentwurf
 - 22.1.2. Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren
 - 22.2. Bauleitplanung der Gemeinde Möhrendorf; Erste Änderung des Flächennutzungsplans, Beteiligung zum Entwurf
- 23. Wiederaufnahme der kommunalen Verkehrsüberwachung**
 - 23.1. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Ammerndorf zur Geschwindigkeitskontrolle
 - 23.2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Ammerndorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

24. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Für die Zuhörer ist im Anschluss an die öffentliche Sitzung die Möglichkeit gegeben, Fragen an Gemeinderat und Verwaltung zu stellen.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.02.2007 werden nicht erhoben.

Zu TOP 17 berichtet der Vorsitzende, dass für die dort vorgesehene Vergabe wesentliche Unterlagen des Ingenieurbüros noch fehlen und dieses empfiehlt, zu einem späteren Zeitpunkt Beschluss zu fassen. Der Tagesordnungspunkt wird daraufhin einvernehmlich zurückgestellt.

GRM Reiß weist auf den Widerspruch hin, dass TOP 18 im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden solle, obwohl die ihm zugeordnete Vorlage als „nichtöffentlich“ gekennzeichnet sei. Der Vorsitzende erklärt dazu, dass die Vorlage infolge eines technischen Versehens fehlerhaft nicht als „öffentlich“ ausgewiesen sei – ihr Inhalt sei nicht nur einer öffentlichen Behandlung zugänglich, sondern erfordere sie sogar. Die Tagesordnung sei deshalb nicht zu ändern.

Als **Sachverständige** sind eingeladen:

- zu TOP 15: Herr Schwarz, E-ON Bayern,
- zu TOP 16: Herr Sauer, Ingenieurbüro ihs (früher „ibs“).

Um **19:30** Uhr wird in die Tagesordnung eingetreten.

Lfd. Nr. 14 - Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 428/7, Waldstraße 14
--

Das auf dem Grundstück Fl.-Nr. 428/7, Waldstr. 14, vorhandene Wohngebäude soll durch entsprechende bauliche Maßnahmen umgebaut bzw. erweitert werden. Der dazu erforderliche Antrag auf Baugenehmigung wurde am 27.02.2007 bei der Gemeinde eingereicht und ein erstes Mal am 06.03.2007 in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses behandelt.

Um beurteilen zu können, wie sich die bauliche Anlage in die Umgebung einfügen wird, wurde ein Ortstermin festgelegt und der Antragsteller aufgefordert, die zu erwartende Gebäudehöhe in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung war der Bau- und Umweltausschuss mehrheitlich der Meinung, dass das Ortsbild beeinträchtigt wird und die Angelegenheit zuständigkeitshalber an das Plenum zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet werden soll.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich (Gebiet ohne Bebauungsplan). Rechtlich maßgebende Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens sind in erster Linie die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Hinsichtlich dieser Tatbestandsmerkmale muss sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Darüber hinaus muss die Erschließung

gesichert sein, gesunde Wohnverhältnisse müssen gewahrt werden und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Auskunft der Landratsamtes Erlangen-Höchststadt entspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des § 34 BauGB; bauordnungsrechtliche Bedenken, z.B. hinsichtlich der Abstandsflächen, nach der BayBO bestehen ebenfalls nicht. Der Bau- und Umweltausschuss machte in seiner Sitzung am 13.03.2007 geltend, dass das Ortsbild im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 beeinträchtigt wird und deshalb dem Plenum als zuständiges Organ die weitere Beratung und Beschlussfassung obliegt.

Nach Meinung der Verwaltung kann eine Beeinträchtigung des Ortsbildes allerdings nicht festgestellt werden; die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches und die landesrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung greifen hier nicht. In der näheren Umgebung des Bauvorhabens (Waldstraße und Lukasstraße) befindet sich eine ganze Reihe Objekte, die sowohl von der Höhe („Dreigeschossigkeit“) als auch z.B. von der Dachform her ähnliche Maße bzw. Formen aufweisen. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil klar herausgestellt, dass eine bloße „Beeinträchtigung“ des Ortsbildes nicht ausreicht, sondern es muss hier der Grad der „Verunstaltung“ erreicht werden. Zudem ist im Rahmen des § 34 BauGB wörtlich das „Orts“bild gemeint, also ein zumindest größerer Bereich der Gemeinde und nicht nur die unmittelbare Nachbarschaft des Bauvorhabens. Eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder gar Landschaftsbildes im Sinne der „Gestaltungsvorschriften“ des Art. 11 BayBO ist ebenso nicht gegeben, da das ästhetische Empfinden eines gebildeten Durchschnittsbetrachters nach Meinung der Verwaltung nicht in entsprechender Weise verletzt wird.

In der Aussprache bringen die Sprecher aller Fraktionen ihre Bedenken gegen das Vorhaben zum Ausdruck.

GRM Primas sieht zwar eine Beeinträchtigung des Ortsbildes, kann aber eine „Verunstaltung“ angesichts der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung nicht erkennen.

GRM Greif gibt zu bedenken, dass eine Ablehnung gegen geltendes Recht verstoßen würde.

GRM Horner ergänzt diese Feststellung um den Hinweis, dass deshalb das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde das von der Gemeinde (rechtswidrig) verweigerte Einvernehmen ersetzen werde und sich die Gemeinde obendrein schadenersatzpflichtig mache.

GRM Seuberth hält die Wohnhauserweiterung für verträglich und gibt zu bedenken, dass durch Wahl einer anderen Bauform – etwa mit fränkischem Steildach – ein noch höherer Baukörper entstehen würde.

GRM Reiß kann nicht verstehen, dass heute zur Ablehnung eines Bauantrages nicht mehr genügt, wenn das Vorhaben das Ortsbild „nur“ beeinträchtigt, wohingegen die Bauherren früher mit bauamtlich vorgegebenen Fluchtlinien, Dachneigungen und nicht zugelassenen Erkern oder Gauben „geknebelt“ worden seien.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erneuerung und Aufstockung eines frei stehenden Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 428/7, Waldstraße 14, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, da nach Meinung des Gemeinderates weder ein Verstoß gegen die bauplanungsrechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) noch gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, hier insbesondere die Vorgaben des Art. 11 BayBO (Baugestaltung), erkannt werden kann. Von der Baugenehmigungsbehörde ist jedoch zu prüfen, wie viele Wohneinheiten tatsächlich geschaffen werden und die dann gemäß Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth notwendige Anzahl an Stellplätzen verbindlich vorzuschreiben.

Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 15 - Erdgasliefervertrag E-ON Bayern, Vertragsumstellung

Die E-ON Bayern AG hat ab Januar 2005 die Geschäfte der Fränkischen Gaslieferungsgesellschaft mbH übernommen. Der derzeit gültige Erdgasliefervertrag ist ein sogenannter „Prozentvertrag“. Nach diesen Verträgen steigen die Erdgaspreise für die Kunden in gleichen Teilen an wie der Vorlieferer der E-ON Bayern AG seine Preise erhöht.

Mit neuen gesetzlichen Vorgaben, wie der neuen Netznutzungsverordnung und der Trennung von Netz und Vertrieb, will der Gesetzgeber eine höhere Markttransparenz erreichen. Auch von Kundenseite wird die Nachvollziehbarkeit von Preisänderungen gewünscht. Um unter diesen Bedingungen den laufenden Veränderungen auf dem Energiemarkt Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Belieferung mit Erdgas auf eine aktualisierte vertragliche Basis zu stellen.

Damit Preisänderungen für die Gemeinde nachvollziehbar sind, bietet die E-ON Bayern AG einen neuen Erdgasliefervertrag mit Preisformel an. Dieser sieht – wie bisher praktiziert – beim Arbeitspreis eine 100-prozentige Kopplung an den Preis für leichtes Heizöl und beim Leistungspreis eine Bindung an den Tariflohn vor.

Folgende gemeindliche Liegenschaften werden mit Erdgas von der E-ON Bayern AG versorgt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| - Rathaus, | Birkenallee 51 |
| - Grundschule Bubenreuth | Binsenstraße 24 |
| - Musikkindergarten | Josephstraße 2 |

Die Umstellung auf den neuen Erdgasliefervertrag erfolgt preisneutral und soll mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft treten.

Nach Auskunft der Erlanger Stadtwerke AG ist die Lieferung von Gas in ein Gebiet eines anderen Energieversorgers im Moment nicht möglich. Die Rahmenbedingungen für den Erdgaswettbewerb müssen erst noch von den zuständigen Stellen verbindlich geklärt werden.

Dem Bayerische Kommunale Prüfungsverband wurde der abzuschließende Erdgaslie-

fervertrag zur Begutachtung vorgelegt. Herr Enderle versicherte uns, dass es sich um einen üblichen Erdgasliefervertrag handelt, bei dem eventuelle Preiserhöhungen im Gegensatz zu dem vorherigen Vertrag besser nachvollziehbar sind.

In einer umfangreichen Aussprache erläuterte der Vertreter der E-ON, Herr Schwarz, die Gründe für die in Deutschland schon von jeher bestehende Bindung des Preises von Erdgas an den des Heizöls und die dafür markt- und volkswirtschaftlich sprechenden Gründe. Auf Nachfrage erklärte er, dass mit einem rückwirkenden Inkraftsetzen des Vertrages ein geringfügig niedrigerer Preis erzielt werden könne.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth ermächtigt den ersten Bürgermeister, den Erdgasliefervertrag mit der E-ON Bayern AG abzuschließen, wie diese ihn der Gemeinde mit Schreiben vom 22.12.2006 vorgelegt hat. Der Vertrag wird zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt; mit Anwendung der Preisformel bereits ab diesem Zeitpunkt erzielt die Gemeinde einen geringfügig niedrigeren Preis, als er sich bei Vertragsbeginn erst zum 01.04.2007 errechnen würde. Auf die Aussage des zu der Angelegenheit geladenen Vertreters von E-ON Bayern – siehe dazu die Sachverhaltsdarstellung zu diesem Beschluss – wird ausdrücklich Bezug genommen.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

<p>Lfd. Nr. 16 - Sanierung des bestehenden Rathauses; Verlegung des Zugangs zum Untergeschoss, barrierefreier Zugang zum Obergeschoss und Errichtung einer Fahrradabstellanlage; Alternativvorschlag</p>

In der Sitzung am 23.01.2007 hat der Gemeinderat beschlossen, den Eingang zum Untergeschoss des Rathauses zu verlegen. Die dafür maßgeblichen Gründe waren im wesentlichen, dass der bestehende Eingang lediglich die Bücherei, aber nicht zentral das Untergeschoss erschließt, erneuerungsbedürftig und nicht barrierefrei ist sowie der Leitungsführung des neu zu verlegenden Kanalhausanschlusses im Wege steht (Beschluss Nr. 2/2007).

Diese Entscheidung fiel vor dem Hintergrund des bis heute unveränderten Sachstands und der derzeitigen Beschlusslage, dass das bestehende Rathaus bis auf weiteres für seine bisherigen Zweckbestimmungen – für die Gemeindeverwaltung, Bücherei und Museum – genutzt werden muss und es insbesondere nicht um einen Anbau erweitert oder durch einen Neubau ersetzt werden darf (siehe dazu Beschluss Nr. 99/2006).

In der Sitzung am 13.02.2007 befasste sich der Gemeinderat unter den Tagesordnungspunkten 11 und 12 mit den Fragen der künftigen Zweckbestimmung des Untergeschosses der Turnhalle und einer adäquaten Unterbringung des Museums, ohne allerdings bereits eine Festlegung getroffen zu haben.

Sollte als sicher gelten können, dass das Museum in absehbarer Zeit aus dem bestehenden Rathaus auszieht, dann ließe sich eine andere Raumaufteilung im Rathausuntergeschoss verwirklichen, die dorthin einen großzügigeren Zugang ermöglichen und die Unterbringung der Bücherei verbessern würde. Das mit den Planungsleistungen zur Instandsetzung des

Rathauses beauftragte Ingenieurbüro hat dazu den als **Anlage** beigefügten Alternativ-Entwurf vom 07.03.2007 („Entwurf 2“) erstellt. Mehrkosten gegenüber der beschlossenen Planung entstehen für den Eingang nicht.

In der Planungsalternative wird auch – unabhängig von der Zugänglichkeit des Untergeschosses – geprüft, ob der Vorschlag eines Bürgers realisiert werden kann, über eine Rampe vor der Fassade einen barrierefreien Zugang zum Hochparterre zu schaffen. Nach Auskunft des für die Gemeinde tätigen Sicherheitsingenieurs Götz erfordert der Anschluss der Rampe an das Eingangspodest eine grundlegende Anpassung der Treppe, die einem Neubau dieser Anlage gleichkomme. Außerdem müsse die zu schmale Eingangstüre durch eine breitere elektrisch betriebene Türe ersetzt werden.

Beschlusslage ist bis dato, dass ein barrierefreier Zugang zum Hochparterre nicht hergestellt wird (Beschluss Nr. 99/2006).

Vor der Aussprache weist der Vorsitzende auf den Umstand hin, dass die Eingangstreppe zum Rathaus einer mindestens 10.000 EUR teuren Sanierung bedarf und schon vorab zur Vermeidung einer Unfallgefahr zu reparieren ist.

Im Anschluss erläutert der zur Sitzung geladene Ingenieur Sauer die Planungsalternative „Entwurf 2“ und geht ausführlich auf die untersuchte Rampe zum Eingangspodest ein, die er für architektonisch unbefriedigend hält. Dazu zeigt er Fotografien einer vergleichbaren Anlage. Er gibt insbesondere auch zu bedenken, dass die Untergeschossräume im Bereich der Rampe stark verschattet würden. Die Kosten der Rampe zum Eingangspodest ordnet der planende Ingenieur einer Größe von mindestens 45.000 EUR zu.

Für günstiger hielte er eine Rampe auf der Rückseite des Rathauses zu einem noch zu schaffenden zusätzlichen Eingang, was aber wegen des damit verbundenen Verlusts des kleinen Sitzungssaals einen massiven Eingriff in das bestehende Raumkonzept des Rathauses bedeuten würde.

Die kostspieligste Alternative, sowohl hinsichtlich der Anschaffung als auch des Unterhalts, wäre ein Aufzug am oder im Gebäude.

In der folgenden Beratung werden die verschiedenen Möglichkeiten eines barrierefreien Zugangs zum Hochparterre bewertet.

Ein Teil des Gemeinderats betrachtet die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Hochparterre finanziell für nicht darstellbar.

GRM Karl möchte gerne zum Vergleich zumindest auch die Kosten und Art der Ausführung eines barrierefreien Zugangs für beide Stockwerke vorgelegt bekommen. Er sieht einen Eingang mit Aufzug als dauerhafte Lösung. Außerdem betrachtet er es als Diskriminierung der Gehbehinderten und Rollstuhlfahrer, wenn sie einen „Hintereingang“ benützen müssten.

Dem schließt sich der **Vorsitzende** an und hält es für eine vertane Chance, eine sinnvolle barrierefreie Lösung mit einem Aufzug an der Kostenfrage scheitern zu lassen. Im übrigen hätte er die Einschaltung des Behindertenbeauftragten des Landkreises für angezeigt gehalten.

ten.

Danach fasst der Gemeinderat diesen

Beschluss:

Der Beschluss Nr. 2 vom 23.01.2007 wird dahingehend geändert, als der Maßnahme „Verlegung des Zuganges zum Untergeschoss und Errichtung einer Fahrradabstellanlage“ anstelle des Konzepts (Entwurfsplanung) des Ingenieurbüros ibs vom 26.09.2006 nunmehr das Konzept (Entwurfsplanung, Entwurf 2) des Ingenieurbüros ibs vom 07.03.2007 zugrunde gelegt wird, jedoch ohne die Rampe zum Hochparterre.

Der Beschluss greift einem Konzept für die künftige Nutzung des Rathaus-Untergeschosses nicht vor.

Die Eingangstreppe zum Hochparterre ist im Bestand zu sanieren.

Die Fahrradabstellanlage wird vor der Nordwestecke des Rathauses im Bereich des Grünstreifens und des derzeitigen Zugangs zur Bücherei platziert. Über ihre Ausführung wird gesondert beschlossen.

Anwesend: 12 / mit 11 gegen 1 Stimme

(Während der Abstimmung ist GRM Horner nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Lfd. Nr. 17 - Generalsanierung der Schule; Vergabe von Fliesen- und Plattenarbeiten, außen

(Der Beratungsgegenstand ist zurückgestellt.)

Lfd. Nr. 18 - Benutzung der neuen Umkleide- und Duschräume durch außerschulische Nutzer der Turnhalle

Nach Fertigstellung in den Osterferien wird die Turnhalle auch von außerschulischen Gruppen wieder benutzt werden. Im Hinblick darauf hat sich der Sportverein Bubenreuth (SVB) in zwei Schreiben (vom 18.02.2007 und vom 19.03.2007) an die Gemeinde mit der Bitte gewandt zu klären, ob und in welchem Umfang die neuen Umkleide- und Duschräume auch für den Vereinssport verwendet werden dürfen, was dringend erforderlich sei. Gegebenenfalls wären andere Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, etwa der Einbau von Duschen wahlweise im Untergeschoss der Turnhalle oder im Sportheim, dort wo sich momentan noch der Jugendraum der Gemeinde befindet; dazu müsse dann über die vorzeitige Auflösung des Vertrags mit dem SVB nachgedacht werden.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Bodenbelag im Bereich der Umkleiden und Duschen nach Auskunft des Ingenieurbüros Ulm mit üblichen Straßenschuhen ohne Einschränkungen begehbar ist. Daraus folge, dass die Sanitäranlage den Turnern des Vereins und den sonstigen Nutzern der Sporthalle uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden könne. Zu befürchten sei aber, dass die Bodenbeläge schweren Schaden nähmen, wenn sie von den Feldfußballern mit (verschmutzten) Stollenschuhen betreten würden.

GRM Stumptner regt an, dass Bürgermeister, Geschäftsleitung und Fraktionsvorsitzende mit dem SVB ein Nutzungskonzept erarbeiten, das dann im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss vorberaten und im Gemeinderat entschieden wird.

GRM Reiß sieht keine Gründe, die gegen die Nutzung der Duschen durch die Turner sprechen. Auch den Fußballern sollten sie – wenigstens bis sich eine andere Lösung ergibt – zur Verfügung gestellt werden; die Nutzungsbedingungen müssten geklärt werden.

GRM Greif möchte für die Jugend neue Räume im Untergeschoss der Turnhalle schaffen. In den freiwerdenden bisherigen Jugendraum könne der SVB dann eine Duschanlage einbauen. Damit würden Nutzungskonflikte mit den Fußballern vermieden.

Schließlich einigt sich der Gemeinderat auf folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Nutzungskonzept für die Schulturnhalle und die dazugehörige Umkleide- und Duschanlage zu erarbeiten. Dieses ist mit dem SVB und den Fraktionsvorsitzenden abzustimmen, im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss vorzubereiten und sodann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Damit der Wettkampfbetrieb der Fußballer nicht beeinträchtigt wird, sind auch ihnen die Duschen vorübergehend – das heißt, bis gegebenenfalls eine bessere Lösung gefunden ist – oder dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die dazu erforderlichen Nutzungsbedingungen sind festzulegen.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 19 - Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2004

Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2004 in fünf Sitzungen vom 30.11.2005 bis 11.01.2006 geprüft.

Zu den im Prüfungsbericht beschriebenen Feststellungen hat sich die Verwaltung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Schreiben vom 11.10.2006 geäußert und ihre Sicht der Dinge dargestellt sowie künftige Beachtung zugesichert.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in der seit 01.08.2004 geltenden Fassung schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung unmittelbar die Entlastung an. Damit ist die vorherige Behandlung des Berichts über die überörtliche Rechnungsprüfung nicht mehr erforderlich, sondern nun möglich, über die Entlastung gleichzeitig mit der Feststellung zu entscheiden. Die Überörtliche Prüfung der Jahre 2002 bis 2005 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist bereits erfolgt; der darüber erstellte Prüfungsbericht wird in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Die Frage, ob die Prüfungsberichte an die Fraktionsvorsitzenden bzw. an alle Gemeinde-

ratsmitglieder versandt werden können, ist zwar mit Ja zu beantworten, allerdings in den meisten Fällen nicht zweckmäßig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ersten Bürgermeister. Gleichwohl ist nach Auskunft des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt diese Frage nicht an die Entscheidung zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung zu koppeln. Wenn keine rechtlichen Hindernisse bestehen, ergibt sich eine Verpflichtung zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung.

Zu Beginn der Aussprache stellt **GRM Reiß** folgenden

Antrag:

Der Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2002 bis 2005 möge den Fraktionen schriftlich vorgelegt werden.

Diesen Antrag lässt der **Vorsitzende** nicht zu, da er ihn von dem Tagesordnungspunkt nicht für umfasst hält; er sei als eigenständiger Beratungsgegenstand zu behandeln.

GRM Stumptner moniert, dass ihm vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wichtige Informationen nicht zugänglich gemacht wurden, die dieser aus seinem mit der Rechtsaufsichtsbehörde geführten Schriftverkehr erhalten habe.

GRM Schelter-Kölpfen hält es für anachronistisch, dass Prüfungsberichte von den Gemeinderatsmitgliedern nur im Rathaus eingesehen werden können und nicht verschickt werden.

Danach stellt **GRM Reiß** den folgenden

Antrag zur Geschäftsordnung:

Alle Prüfungsberichte sollen allen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Auch diesen Antrag lässt der **Vorsitzende** nicht zu, da es sich nicht um einen Geschäftsordnungsantrag handle und der Antragsinhalt nicht von dem Tagesordnungspunkt umfasst sei.

Danach übergibt der Vorsitzende die Verhandlungsleitung an **Zweiten Bürgermeister Greif**.

Im weiteren Verlauf stellt **GRM Stumptner** folgenden

Antrag zur Geschäftsordnung:

Schluss der Debatte über Formalien; über den Beratungsgegenstand ist zu entscheiden.

Darüber lässt der Zweite Bürgermeister abstimmen:

Anwesend: 13 / mit 7 gegen 5 Stimmen

(Erster Bürgermeister Pilhofer nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil an der Beratung und Abstimmung über diesen Antrag.)

Sodann gibt **GRM Horner** folgende Erklärung zu Protokoll, der sich ausdrücklich auch **GRM Reiß** anschließt:

„Ich beantrage, in die Niederschrift aufzunehmen, weshalb ich der Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2004 nicht zustimmen kann und führe dazu aus:

Nach dem Beschlussvorschlag soll der Gemeinderat u. a. beschließen, dass die Jahresrechnung 2004 in der Fassung vom 24.03.2005 festgestellt wird.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 in der Fassung vom 24.03.2005, das Bestandteil des Feststellungsbeschlusses sein muss, liegt dem Gemeinderat nicht vor, es ist auch nicht als Anlage dem Beschluss beigelegt. Aus diesem Grund kann ich der Feststellung der Jahresrechnung 2004 nicht zustimmen.

Ferner kann ich einer Entlastung für die Jahresrechnung 2004 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht zustimmen, da im Zeitraum der Jahresrechnung Wasser- und Abwassergebühren erhoben wurden, deren Erhöhung der Gemeinderat zum 01.01.2004 beschlossen hat, tatsächlich wurden die Gebührenerhöhungen bereits ab November 2003 widerrechtlich von den Gebührenpflichtigen erhoben und eingezogen.“

Danach bittet der **Zweite Bürgermeister** GRM Reiß, er möge als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses über die im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen berichten. Dies lehnt GRM Reiß ab.

Abschließend lässt der Zweite Bürgermeister über den Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Die im Rechnungsjahr 2004 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2004 wird in der Fassung vom 24.03.2005 festgestellt.

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2004 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Anwesend: 13 / mit 7 gegen 5 Stimmen

(Erster Bürgermeister Pilhofer nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.)

Nach der Abstimmung gibt Zweiter Bürgermeister Greif die Verhandlungsleitung an Ersten Bürgermeister Pilhofer zurück.

Zu diesem Zeitpunkt ist es bereits 22:15 Uhr, weshalb der Vorsitzende unter Hinweis auf die Geschäftsordnung (§ 33) keinen neuen Beratungsgegenstand mehr aufruft.

Dann stellt **GRM Horner** folgenden

Antrag zur Geschäftsordnung:

Wegen seiner Wichtigkeit und um Verzögerungen zu vermeiden, möge wenigstens TOP 23 noch behandelt werden.

Darüber lässt der Vorsitzende abstimmen:

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Damit sind die Tagesordnungspunkte lfd. Nr. 20 bis 22 aus dem öffentlichen und lfd. Nr. 25 und 26 aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zurückgestellt. Sodann wird TOP 23 behandelt.

Lfd. Nr. 23 - Wiederaufnahme der kommunalen Verkehrsüberwachung

Lfd. Nr. 23.1 - Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Ammerndorf zur Geschwindigkeitskontrolle

Mit Beschluss Nr. 52/2005 vom 14.06.2005 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Gemeinde Bubenreuth Mitglied im „Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ wird, mit der Folge, dass die ihr von der Polizei im Rahmen der Verkehrsüberwachung übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf den Verband übergegangen sind. Bedingt durch dessen Auflösung ist die Verkehrsüberwachung nun wieder auf die dem Verband vormals angehörigen oder angeschlossenen Gemeinden zurückgefallen, ohne dass sie von ihnen derzeit wahrgenommen wird.

Die betroffenen Gemeinden finden sich nun in den Regierungsbezirken zusammen. Neue Zweckverbände zur Verkehrsüberwachung wurden oder werden etwa in Unterfranken, Oberbayern und Niederbayern/Oberpfalz gegründet. In Oberfranken und Mittelfranken werden Lösungen mit Zweckvereinbarungen favorisiert, die einen geringeren Verwaltungsaufwand erwarten lassen und eine flexiblere Struktur aufweisen.

So baut in Mittelfranken der Markt Ammerndorf (Landkreis Fürth) eine eigene Verkehrsüberwachung auf und bietet an, dass er diese Aufgabe auch für andere Gemeinden übernimmt. Mit den im Außendienst anfallenden Arbeiten sowohl der Überwachung des ruhenden Verkehrs als auch der Geschwindigkeitskontrolle sollen (zunächst) private Unternehmen beauftragt werden, um (vorläufig) Ausgaben für die Ausbildung technischen Personals und hohe Investitionen in Sachmittel zu vermeiden (für die Zukunft ist aber auch eine Durchführung mit eigenem Personal und Sachmitteln des Marktes Ammerndorf nicht ausgeschlos-

sen). Die Aufgaben im Innendienst, also die erforderlichen Büroarbeiten, werden von Mitarbeitern des Marktes Ammerndorf wahrgenommen, die er im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt.

Die vom Markt Ammerndorf vorgesehene Vergabe der Überwachungsleistungen im Außendienst an Dritte erfordert schon aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Ausschreibung – der momentan zu erwartende Leistungsumfang macht voraussichtlich sogar ein europäisches Vergabeverfahren notwendig.

Damit der Markt Ammerndorf die wegen dieser Sachlage gebotene Planungssicherheit erhält, müssen sich die an der Verkehrsüberwachung teilnehmenden Gemeinden gegenüber dem Markt rechtsverbindlich erklären. Dazu bedarf es des Abschlusses der im Beschlusstext dieses und des nachfolgenden TOP 23.2 wiedergegebenen Zweckvereinbarungen.

Aus organisatorischen Gründen soll für die Übernahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs einerseits und der Geschwindigkeitskontrollen andererseits je eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden.

Folgendes ist noch anzumerken:

Die Tarife der einzubindenden privaten Unternehmen und auch die Personalkosten sind uns bekannt. Ebenso liegen uns Erfahrungen darüber vor, in welcher Höhe mit Einnahmen aus den eingeleiteten Verfahren zu rechnen ist. Wird die Verkehrsüberwachung wieder in dem bisher praktizierten Umfang aufgenommen, ist zu erwarten, dass sie monatlich einen Überschuss von 600,00 EUR bis 1.000 EUR erzielt.

Die Zweckvereinbarungen sehen vor, dass alle direkt einer „Vertragsgemeinde“ zuordnungsfähigen Kosten mit dieser auch unmittelbar abgerechnet werden (Kostenerstattungsprinzip), das sind die von beauftragten Unternehmen im Außendienst zu erbringenden Überwachungsleistungen (§ 4 Abs. 1 der Vereinbarungen) und die EDV-Dienstleistungen soweit sie für jede Gemeinde gesondert erfasst werden können (§ 5 Abs. 2).

Die nicht unmittelbar zuordnungsfähigen Kosten des Innendienstes, das sind die Arbeitsplatzkosten der Sachbearbeiter (Personal- und Sachkosten und ein Teil der Kosten für EDV-Dienstleistungen), werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Verfahren und zur anderen Hälfte nach den festgesetzten Einnahmen aus Verwarnungen und Bußgeldern auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 5 Abs. 1).

Der jeweiligen Vertragsgemeinde stehen die auf ihrem Gemeindegebiet verhängten eingenommenen Verwarnungen und Bußgelder (nebst Gebühren) zu.

Die abgeschlossene Vereinbarung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Marktes Ammerndorf und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürth.

Nach wenigen Fragen zum Inhalt der Vereinbarung, die von der Verwaltung beantwortet werden, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth schließt mit dem Markt Ammerndorf folgende Zweckvereinbarung:

>>Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bubenreuth,

vertreten durch Ersten Bürgermeister Klaus Pilhofer,

und dem

Markt Ammerndorf,

vertreten durch Ersten Bürgermeister Franz Schmuck.

Gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Bubenreuth – nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet- und der Markt Ammerndorf – nachfolgend als „Markt“ bezeichnet - folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

1. Die Gemeinde ist aufgrund von § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit im Ordnungswidrigkeitsrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinde führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Überwachungstätigkeit geltenden Vorschriften durch.
2. Umfang und Zeitraum der Überwachung durch die Gemeinde bestimmen sich nach der zwischen der Gemeinde und der vormaligen Polizeidirektion Erlangen getroffenen Vereinbarung vom 25.10./04.11.2005.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

1. Die Gemeinde überträgt dem Markt und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse (Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten – Bußgeldstelle –), ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.
2. Messzeiten und Messstandorte werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Markt und dem von diesem beauftragten Unternehmen (vgl. § 4) festgelegt.

§ 3 Personal

3. Es wird vereinbart, dass Bedienstete des Marktes zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Gemeinde tätig werden. Das für die Durchführung der Aufgabe benötigte Personal wird entweder vom Markt angestellt oder von Firmen nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt geschlossen. Der Markt richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

§ 4 Technisches Gerät und zusätzliches Personal sowie dadurch anfallende Kosten

1. Technisches Gerät zur Geschwindigkeitsüberwachung wird weder vom Markt noch von der Gemeinde selbst angeschafft. Dieses soll von autorisierten Firmen angemietet werden. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal nach Maßgabe des AÜG zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt geschlossen. Die Gemeinde ist verpflichtet, monatlich mindestens sechs Überwachungsstunden durchführen zu lassen und dem Markt die dafür anfallenden Kosten auf Anforderung zu erstatten. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenen Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt mitteilen dürfen.
2. Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeiten beschafft der Markt die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde eine einmalige Pauschale in Höhe von 300,00 EUR an den Markt zu leisten. Diese ist sofort nach Wirksamwerden der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 5 Kostenverteilung Innendienst

1. Dem Markt sind im Bereich der Verkehrsüberwachung Arbeitsleistungen für mehrere Kommunen übertragen. Die für alle Kommunen zusammen anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die EDV-Kosten, die abweichend von Absatz 2 der jeweiligen Kommune nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden mit 50 v. H. von der jeweiligen beteiligten Kommune im Verhältnis der für sie eingeleiteten Verfahren zur Gesamtzahl der Verfahren und mit 50 v. H. im Verhältnis des ihr zustehenden Anteils am Aufkommen der festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder getragen.
2. Der Markt schließt hinsichtlich Datenverarbeitung und Erstellung von Anschreiben einen Vertrag mit einem EDV-Dienstleister. Die dem Markt dafür entstehenden Kosten erstattet die Gemeinde, soweit sie ihr unmittelbar zugeordnet werden können, im übrigen findet Absatz 1 Anwendung.

§ 6 Zuordnung der Verwarnungs- und Bußgelder

1. Die bei der Verkehrsüberwachung in ihrem Bereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
2. Von dem EDV-Dienstleister wird für jede Gemeinde ein eigener Mandantenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder zugeordnet werden.

Der Markt eröffnet bei einer Bank ein eigenes Konto bzw. Unterkonto, auf dem über die Bayerische Landesbank München die Zahlungen von Verwarnungs- und Bußgeldern durch die Betroffenen eingehen.

3. Die beim Markt eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit der Gemeinde abgerechnet.

§ 7 Abrechnung

1. Der Markt erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich
 - a) die Kosten nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 und
 - b) die festgesetzten und die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder nach § 6 und deren jeweilige Verteilung bzw. Zuordnung auf die beteiligten Kommunen ergeben.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten nach § 5 zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung, die vom Markt zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Absatz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
3. Der Markt und die Gemeinde gestatten und verpflichten sich gegenseitig, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.
4. Der Gemeinde werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Information

Der Markt lädt jährlich die mit Zweckvereinbarung angeschlossenen Kommunen zu einer Versammlung ein.

§ 10 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Fürth angerufen werden.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

1. Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Fürth als Rechtsaufsichtsbehörde des Marktes.
2. Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
3. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(Ausfertigung)<<

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen am Text der Vereinbarung noch vorzunehmen; inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 23.2 - Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Ammerndorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

Auf die Sachverhaltdarstellung unter TOP 23.1/2007 wird Bezug genommen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth schließt folgende Zweckvereinbarung ab:

>>Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bubenreuth,

vertreten durch Ersten Bürgermeister Klaus Pilhofer,

und dem

Markt Ammerndorf,

vertreten durch Ersten Bürgermeister Franz Schmuck.

Gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Bubenreuth – nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet- und der Markt Ammerndorf – nachfolgend als „Markt“ bezeichnet - folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

3. Die Gemeinde ist aufgrund von § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit im Ordnungswidrigkeitsrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinde führt die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Überwachungstätigkeit geltenden Vorschriften durch.
4. Umfang und Zeitraum der Überwachung durch die Gemeinde bestimmen sich nach der zwischen der Gemeinde und der vormaligen Polizeidirektion Erlangen getroffenen Vereinbarung vom 25.10./04.11.2005.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

4. Die Gemeinde überträgt dem Markt und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten – Bußgeldstelle –), ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.
5. Überwachungsbereiche und Überwachungszeiten werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Markt und dem von diesem beauftragten Unternehmen (vgl. § 4) festgelegt.

§ 3 Personal

1. Es wird vereinbart, dass Bedienstete des Marktes zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben zur Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Gemeinde tätig werden.
2. Das für die Durchführung der Aufgabe benötigte Personal wird entweder vom Markt angestellt oder von Firmen nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt geschlossen.
3. Der Markt richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

§ 4 Technisches Gerät und zusätzliches Personal

sowie dadurch anfallende Kosten

1. Technisches Gerät zur Überwachung des ruhenden Verkehrs wird weder vom Markt noch von der Gemeinde selbst angeschafft, sondern von autorisierten Firmen angemietet. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal nach Maßgabe des AÜG zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt geschlossen. Die Gemeinde ist verpflichtet, monatlich mindestens 15 (fünfzehn) Überwachungsstunden durchführen zu lassen und dem Markt die dafür anfallenden Kosten auf Anforderung zu erstatten. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenen Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt mitteilen dürfen.
2. Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeiten beschafft der Markt die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde eine einmalige Pauschale in Höhe von 300,00 EUR an den Markt zu leisten. Diese ist sofort nach Wirksamwerden der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig. Die Pauschale nach dieser Vereinbarung entfällt, wenn bereits eine gleichartige Pauschale auf Grund § 4 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Markt zur Geschwindigkeitsüberwachung zu entrichten ist.

§ 5 Kostenverteilung Innendienst

1. Dem Markt sind im Bereich der Verkehrsüberwachung Arbeitsleistungen für mehrere Kommunen übertragen. Die für alle Kommunen zusammen anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die EDV-Kosten, die abweichend von Absatz 2 der jeweiligen Kommune nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden mit 50 v. H. von der jeweiligen beteiligten Kommune im Verhältnis der für sie eingeleiteten Verfahren zur Gesamtzahl der Verfahren und mit 50 v. H. im Verhältnis des ihr zustehenden Anteils am Aufkommen der festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder getragen.
2. Der Markt schließt hinsichtlich Datenverarbeitung und Erstellung von Anschreiben einen Vertrag mit einem EDV-Dienstleister. Die dem Markt dafür entstehenden Kosten erstattet die Gemeinde, soweit sie ihr unmittelbar zugeordnet werden können, im übrigen findet Absatz 1 Anwendung.

§ 6 Zuordnung der Verwarnungs- und Bußgelder

1. Die bei der Verkehrsüberwachung in ihrem Bereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
2. Von dem EDV-Dienstleister wird für jede Gemeinde ein eigener Mandantenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder zugeordnet werden. Der Markt eröffnet bei einer Bank ein eigenes Konto bzw. Unterkonto, auf dem über die Bayerische Landesbank München die Zahlungen von Verwarnungs- und Bußgeldern durch die Betroffenen eingehen.
3. Die beim Markt eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit der Gemeinde abgerechnet.

§ 7 Abrechnung

3. Der Markt erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich
 - a) die Kosten nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 und
 - b) die festgesetzten und die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder nach § 6 und deren jeweilige Verteilung bzw. Zuordnung auf die beteiligten Kommunen ergeben.
4. Die Gemeinde ist verpflichtet, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten nach § 5 zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung, die vom Markt zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Absatz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Der Markt und die Gemeinde gestatten und verpflichten sich gegenseitig, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.
6. Der Gemeinde werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

4. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
5. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Information

Der Markt lädt jährlich die mit Zweckvereinbarung angeschlossenen Kommunen zu einer Versammlung ein.

§ 10 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Fürth angerufen werden.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

4. Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Fürth als Rechtsaufsichtsbehörde des Marktes.
5. Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
6. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(Ausfertigung)<<

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen am Text der Vereinbarung noch vorzunehmen; inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 24 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Frau Sieglinde Angermüller bittet die Gemeinde, die **Bäume im Mörsbergei-Garten** zurückzuschneiden, deren Äste in ihr Grundstück ragen.
- Eine größere Anzahl der Bewohner am **Marienplatz** ist per Unterschriftenliste mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, dass die Grünanlage gestaltet und dort auch ein Kinderspielplatz angelegt wird; die Anwohner möchten auch gerne mitwirken.
- Der Vorsitzende verweist auf ein aufliegendes Schreiben des Ingenieurbüros Ulm über Erfahrungen der Stadt Nürnberg mit verschiedenen Arten von **Fallschutz-Untergrund**.
- Die **Kältemaschine der Heiz- und Lüftungsanlage** der Schulturnhalle bedarf entweder einer grundlegenden Aufarbeitung oder aber sie wäre abzubauen. Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, das Gerät weiterhin vorzuhalten.
- Die Grundschule hat im Schuljahr 2007/08 voraussichtlich 59 Eintrittsschüler (sonst ca. 40), weil die Eltern verstärkt von der Möglichkeit der früheren Einschulung Gebrauch machen. Das bedeutet vermutlich aber auch, dass die **Fünfte Kindergartengruppe unterbelegt** ist. Es stellt sich die Frage, ob dafür Krippenplätze geschaffen werden können oder sollen.
- **Termine:**

Verkehrsschau Birkenallee:	Dienstag, 03.04.2007, 10:00 Uhr
Ortseinsicht neue Museumsräume: (mit Dr. Lohr von der Beratungsstelle):	Dienstag, 17.04.2007 (Uhrzeit noch offen)

Jugend-, Sport- und Kulturausschuss:	Dienstag, 17.04.2007, 18:00 Uhr
Gemeinderat (Vorberatung Haushalt!):	Dienstag, 17.04.2007, 19:30 Uhr
Gemeinderat (Haushaltssitzung!):	Dienstag, 24.04.2007, 19:30 Uhr
Bau- und Umweltausschuss:	Dienstag, 24.04.2007, 18:30 Uhr

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

GRM Schmucker-Knoll bittet in der Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschuss am 17.04.2007 auch anzusprechen, ob die Turnhalle für Vereinssport künftig generell auch an samstags genutzt werden kann.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

Herr Meyer, Kassenwart des SVB, hält es für erforderlich, dass sich die Gemeinde stärker mit dem Sportverein koordiniert. Dass sich die Fußballschuhe als Problem hinsichtlich der Nutzung der neuen Duschen erwiesen, sei dem Verein neu.

Herr Gruber weist darauf hin, dass die gymnasiale Schulform „G 8“ den Jugendlichen die Ausübung eines Vereinssports zunehmend verwehre und sie deshalb verstärkt auf das Wochenende ausweichen müssten.

Herr Füß, ebenfalls SVB, regt an, nicht nur den Vorsitzenden des Sportvereins, sondern die Vorstandschaft und Abteilungsleiter zu den Beratungen des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses einzuladen. **Der Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Ausschuss künftig in öffentlicher Sitzung berät.

Ende: 22:40 Uhr

Klaus Pilhofer
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer